

## Fachweisung

<b>Anwendungsbereich:</b>	<b>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</b>
<b>Nummer:</b>	<b>11</b>
<b>Titel:</b>	<b>Regelung über die Verwendung der Mittel aus Erstbilanzierung per 31.12.2013 der Sekundarschulen</b>
Erstelldatum:	1.12.2013
Erstellt durch:	R. Gschwind
Letzte Änderung:	19.9.2014
Letzte Änderung durch:	R. Gschwind
Kontaktperson:	

### 1 Ausgangslage

Die Sekundarschulen sind bis heute noch nicht an das Kantonsnetz angeschlossen. Aus diesem Grunde wurden sie weder bei der Einführung des Neuen Rechnungswesens (NRW) im Jahre 1997 noch bei der Einführung von ERP im Jahre 2010 von den Entwicklungsprojekten des Rechnungswesens berücksichtigt.

Den Schulleitungen werden durch die zuständigen Dienststellen der BKSD periodisch Geldbeträge überwiesen, welche für bestimmte Zwecke (Schulreisen, Lager, Exkursionen, Handgelder Werken und Hauswirtschaft usw.) zu verwenden sind. Ein Budget mit Kreditverschiebungs- und Kreditübertragungsmöglichkeiten (kantonaler Standard) besteht für die Sekundarschulen nicht. Die veraltete Methodik der Mittelausstattung deckt jedoch nur einen Teil der durch die Schulen zu finanzierenden Aufwendungen ab. Aufgrund der fehlenden Finanzinstrumente entwickelte sich die Praxis, zusätzlich anfallende Aufgaben über die nicht vollständig verwendeten Vorschüsse zu finanzieren. Die restriktive Verwendung der Vorschüsse zu Gunsten weiterer Aufgaben wurde somit über die Jahre zur akzeptierten Methode. Diese Praxis entschärfte die Schwachstellen des aktuellen Systems, weist jedoch keine legitimierte Grundlage auf. Zudem wird in der Staatsrechnung nicht der effektive Erfolg ausgewiesen, sondern nur die periodischen Überweisungen an die Schulen.

### 2 Einführung einer modernen Buchführung

Mit dem Projekt ERP/3, Teilprojekt Sekundarschulen, wird nun die Anbindung der Sekundarschulen an das Kantonale ERP-System aufgebaut und eine moderne Buchführung eingeführt. Als erster Schritt wurden per Abschluss 2013 sämtliche „Reserven“ der Schulen eingefordert und unter zweckgebundenen Mittel aus Erstbilanzierung passiviert. Ferner werden ab 1.1.2014 sämtliche Vorschüsse jährlich abgerechnet und mit den neuen Vorschüssen verrechnet. Mit diesen Massnahmen konnte ein grosser Schritt in Richtung Erfüllung der Grundsätze für das Rechnungswesen gemäss Finanzhaushaltsgesetz gemacht werden.

Der Aufbau einer modernen Buchführung sowie die Einführung der Budgetierung mit dem Anschluss an SAP werden nun mit dem Projekt ERP/3 geordnet angegangen. Die gleichzeitige Einführung der Schuladministrationslösung rundet die dringend notwendigen Optimierungen im Sekundarschulbereich ab. Geplant ist die Einführung der Buchführung inkl. Budgetierung für drei Pilotschulen per 1.1.2015 und flächendeckend für alle Sekundarschulen per 1.1.2016.

<b>Fachweisung Nr.:</b>	<b>11</b>
<b>Titel:</b>	<b>Regelung über die Verwendung der Mittel aus Erstabrechnung per 31.12.2013 der Sekundarschulen</b>

### **3 Übergangslösung**

Gemäss der geschilderten Ausgangslage sowie der eingeleiteten Massnahmen ist es den Schulen nicht mehr möglich, Reserven für die Finanzierung von nicht mit Vorschüssen abgedeckten Aufgaben zu bilden. Gleichzeitig konnte jedoch auch noch keine Budgetierung eingeführt werden. Diese Situation erfordert eine Übergangslösung.

Aus den Gesprächen mit den Sekundarschulen ging hervor, dass die nun per Ende 2013 abgelieferten „Reserven“ zu einem wesentlichen Teil bereits für kommende Aufgaben eingeplant sind (Anlässe, Weiterbildungen, zurückgestellte Anschaffungen aufgrund Schulzusammenlegungen usw.). Die Integration der Reserven in die Finanzplanung bei den Sekundarschulen ist, wie bereits erwähnt, zu einer festen und notwendigen Methode geworden. Die Verwendung der abgelieferten zweckgebundenen Mittel aus Erstabrechnung per 31.12.2013 erfordert entsprechend eine klare Regelung.

### **4 Regelung der Verwendung der Mittel aus Erstabrechnung**

Das Zentrale Rechnungswesen der BKSD legt, basierend auf der Fachweisungskompetenz (*Dienstordnung des Generalsekretariates der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion BL, SGS 146.12, § 5 Abs. 4*), die folgende Regelung für die Verwendung der durch die Sekundarschulen per 31.12.2013 abgelieferten Reserven fest:

- Die Sekundarschulen haben sämtliche Reserven aus Vorjahren an das Zentrale Rechnungswesen der BKSD abgeliefert. Es dürfen keine entsprechenden Gelder (Restgelder) mehr in der Schule geführt werden.
- Die überwiesenen Beträge wurden je Schule separat verbucht. Das ZRW kann jederzeit über den aktuellen Stand des Guthabens und über die Details der Bewegungen je Schule Auskunft geben.
- Die Verfügungs- und Ausgabenkompetenz liegt nach wie vor unverändert bei der Schulleitung. Die Schulleitung übernimmt die volle Verantwortung für die ordnungsgemässe Verwendung der Mittel.
- Die BKSD-internen Vorgaben müssen eingehalten werden. Im Zweifelsfall gibt das Zentrale Rechnungswesen der BKSD gerne Auskunft. Zum Beispiel (keine abschliessende Aufzählung):
  - Anschaffungen von Informatikmitteln erfordern vorgängig die Bewilligung der Direktionsinformatik BKSD
  - Investitionen in feste Einrichtungen dürfen nur nach Absprache mit Controlling und Ressourcenplanung oder SBMV erfolgen
  - usw.
- Die gesetzlichen Vorgaben sowie die vorgeschriebenen Auszahlungswege für sozialversicherungs- und steuerpflichtige Entschädigungen sind einzuhalten.
- Das Zentrale Rechnungswesen wird lediglich die Einhaltung der Regelungen kontrollieren und die Schulen entsprechend darauf hinweisen. Die inhaltliche Verantwortung liegt ausschliesslich bei den Schulleitungen.
- Das Zentrale Rechnungswesen wird sämtliche ausgeführten Zahlungen per Ende Jahr in die Erfolgsrechnung übernehmen. Dadurch ist die vollständige und wahrheitsgetreue Rechnungslegung sichergestellt.